

# **Satzung der Fischerkameradschaft Pfullingen 1983 e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: Fischerkameradschaft Pfullingen 1983 e.V.
2. Der Verein ist auf diesen Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 72793 Pfullingen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei und des Naturschutzes zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf Fischbestand und Gewässer, insbesondere:
  - a) Überwachung der Wasserbeschaffenheit.
  - b) Feststellung und Meldung von Verunreinigungen.
  - c) Unterstützung von staatlichen Stellen bei der Ermittlung von Schädigern.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

4. sachgemäße Bewirtschaftung der Gewässer.
5. Förderung der Vereinsjugend, Ausbildung der Jugendlichen zu umweltbewussten Angelfischern.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
9. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Fördermitgliedern.

### **1. Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer

- einen gültigen Jahresfischereischein und
- einen Sachkundenachweis in Form der Sportfischerprüfung nach den jeweils geltenden Vorgaben des Landesfischereiverbandes vorlegt.

## 2. Jugendmitglieder

Jugendliche können ab dem vollendeten 10. Lebensjahr in der Jugendgruppe des Vereins mitwirken. Für die Jugendgruppe sind die satzungsgemäßen Vorgaben und die vom Ausschuss erlassenden Richtlinien verbindlich.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Mitgliederbeitrages und sonstigen Geldforderungen des Vereins.

## 3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung solche ordentlichen Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie sind vom Jahresmitgliedsbeitrag, den Arbeitseinsätzen und der Gebühr für die Fischereierlaubnis befreit.

## 4. Ehrenvorsitzende

Zu Ehrenvorsitzenden können unter den gleichen Bedingungen solche Mitglieder ernannt werden, die für mehr als zwei Wahlperioden Vorstandsmitglieder waren. Sie haben die gleichen Rechte wie Ehrenmitglieder und zusätzlich das Recht, an den Ausschusssitzungen als stimmloses Mitglied teilnehmen.

## 5. Fördermitglieder

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen.

Sie erhalten keinen Erlaubnisschein zum Fischfang und haben dem vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im übrigen haben Sie folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) Die Unterkunftshütten und Heime des Vereins zu benutzen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

## **§ 6 Wechsel Mitgliederstatus**

Der Status der Mitgliedschaft kann nur auf Ende des Kalenderjahres geändert werden:

1. Änderung vom ordentlichen Mitglied zum Fördermitglied durch schriftlichen Antrag drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres
2. Änderung vom fördernden Mitglied zum ordentlichen Mitglied durch schriftlichen Antrag drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines sein
  - b) Vorlage eines Sachkundenachweises in Form der Sportfischerprüfung.
  - c) eine Umwidmung der Mitgliedschaft kann nur erfolgen, wenn die Kapazität der Vereinsgewässer dies zulässt, ein Anspruch auf Umwidmung besteht nicht.

## **§ 7 Beiträge und Gebühren.**

Die Mitgliederversammlung kann folgende Beiträge und Gebühren beschließen:

- 1) Aufnahmegebühr
- 2) Jahresmitgliedsbeitrag
- 3) Die Stundenzahl der zu leistenden Arbeitseinsätze oder die Gebühr für nicht geleistete Arbeitseinsätze

Die Höhe der Gebühren und Beiträge werden vom Ausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist fällig zum 01. Januar eines jeden Jahres

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Anzeige spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Ein Anspruch auf Erstattung bezahlter Beiträge besteht nicht.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Ausschuss in allen Fällen schwer vereinschädigenden Verhaltens beschlossen werden, insbesondere:

1. wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Jahresbeitrages oder sonstiger Abgaben länger als drei Monate im Rückstand geblieben ist und trotz Mahnung seiner Verpflichtung nicht nachkommt.
2. wenn das Mitglied den Interessen des Vereins, der Satzung oder der Gewässerordnung zuwiderhandelt, insbesondere, wenn es bei der Pachtung oder dem Erwerb von Gewässern mit dem Verein in Wettbewerb tritt
3. wenn das Mitglied Fischereivergehen begeht oder sich durch sonstige verbotene Handlungen an Fischgewässern strafbar macht. Der Beschluss des Ausschuss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sowohl beim freiwilligen Austritt, als auch beim Ausschluss aus dem Verein verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche und Rechte an den Verein und dessen Vermögen. In jedem Falle des Ausscheidens aus dem Verein ist der Erlaubnisschein zum Fischfang ohne Gültigkeit und muss sofort und ohne Vergütung zurückgegeben werden. Anstatt auf Ausschluss aus dem Verein kann der Ausschuss auf folgende Maßnahmen erkennen:
  - a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an allen oder nur an bestimmten Vereinsgewässern.
  - b) Zahlung von Geldbußen,
  - c) Verweis mit oder ohne Auflagen,
  - d) Verwarnung mit oder ohne Auflagen
  - e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Die Maßnahmen werden durch den Austritt des Mitglieds hinfällig.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Bestätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel des Vereins einzusetzen, insbesondere sich auch an der Vereinsverwaltung zu beteiligen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Ausschuss

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der
  - (a) 1. Vorsitzende
  - (b) 2. Vorsitzende

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

2. Der Vorstand leitet den Verein, beruft die Mitgliederversammlung und Ausschusssitzung ein, er formuliert deren Beschlüsse und sorgt für deren Ausführung.
3. Kann eines der zwei Vorstandsmitglieder während seiner Amtszeit seine Tätigkeit nicht mehr ausüben, erfolgt eine Zuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Der Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus :

- dem Vorstand
- den Ehrenvorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Gewässerwart
- dem Jugendwart
- sowie bis zu 4 weiteren Mitgliedern

Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Aufgaben der Ausschussmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand beruft die Ausschusssitzungen ein. Der Ausschuss ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens 5 Ausschussmitgliedern unter gleichzeitiger Darlegung der Tagesordnung gewünscht wird.

Aufgaben des Ausschusses:

Dem Ausschuss kommt die Beratung und Beschlussfassung in allen Vereinangelegenheiten zu, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere bedürfen

Pachtungen, Verpachtungen, Käufe und Verkäufe von Fischereirechten und Liegenschaften der Zustimmung des Ausschusses.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben wurde.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden von vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Außerordentliche Mitgliederversammlung sind innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn der Ausschuss diese beschließt oder ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.

### **§ 14 Wahlen**

Vorstand und Ausschuss sowie 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ausfall eines Vorsitzenden erfolgt eine Zuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.

Bei Ausfall eines Ausschussmitgliedes kann bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Zuwahl erfolgen. Für die Durchführung der Wahlen werden von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und ein Wahlhelfer gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 15 Änderung der Satzung**

Zu einer Änderung der Satzung sind mindestens drei Viertel der Anwesenden in der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung ist als gesonderter Tagesordnungspunkt bekannt zu machen. Der

Auflösungsbeschluss muss von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder getragen werden.  
Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Pfullingen zur Förderung der  
Reinhaltung der Gewässer zu.

Pfullingen, den 26.01.1996

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schriftführer